

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Die Vorsitzende  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per E-Mail:  
[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Barbara Körffer  
Durchwahl: 988-1216  
Aktenzeichen:  
LD5-73.03/99.133

Kiel, 1. November 2015

**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes, Drs. 18/3153**

Ihr Schreiben vom 15. September 2015

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf der Landesregierung.

Mit dem Gesetzentwurf wird in Artikel 2 die Einführung eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug vorgeschlagen. Damit werden für alle Vollzugsarten die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Gesetz zusammengefasst. Dieses Vorhaben unterstützen wir ausdrücklich, denn es fördert die Bildung eines einheitlichen Datenschutzstandards in den Vollzugsanstalten und vereinfacht die Anwendung für die Praxis. Bislang gibt es nur wenige Bundesländer, die über ein solches Gesetz verfügen. Vorreiter sind insbesondere Berlin und Rheinland-Pfalz.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) war frühzeitig und eng in die Erstellung des Entwurfs des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes eingebunden. Die Hinweise des ULD sind größtenteils übernommen worden.

Insgesamt erreicht der Gesetzentwurf ein hohes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten der Gefangenen. Dies gilt auch dort, wo im Interesse des Vollzugs und der Gewährleistung der Sicherheit in den Anstalten tiefgreifende Eingriffsbefugnisse vorgesehen werden, wie etwa die in den §§ 21 ff. des Entwurfs geregelte Videoüberwachung. Die differenzierten Regelungen beschränken den jeweiligen Einsatz auf das erforderliche Minimum und tragen durch hohe Eingriffsschwellen sowie durch

die Festlegung von überwachungsfreien Freiräumen sowie uneingeschränkte Transparenz der Überwachung den Interessen der Betroffenen Rechnung.

Lediglich in einzelnen Punkten besteht aus Sicht des ULD noch Änderungsbedarf. Dies betrifft folgende Regelungen:

**Zu § 20 Abs. 1 Nr. 4 JVollzDSG-E**

Die Vorschrift sieht die biometrische Erfassung von bestimmten Merkmalen als erkennungsdienstliche Maßnahme vor. Dem ULD ist nicht bekannt, dass biometrische Systeme in den Vollzugsanstalten in Schleswig-Holstein bereits im Einsatz sind. Auch die Entwurfsbegründung deutet mit dem Verweis auf den Einsatz solcher Systeme in Sicherheitsbereichen außerhalb des Strafvollzugs an, dass ein Einsatz innerhalb des Strafvollzugs gegenwärtig nicht erfolgt, obwohl Befugnisse seit einigen Jahren in den Landesvollzugsgesetzen vorhanden sind. Soweit es keinen tatsächlichen oder konkret beabsichtigten Einsatz oder eine Erprobung solcher Systeme im Vollzug in Schleswig-Holstein gibt, sollte von der Schaffung einer generellen Befugnis Abstand genommen werden.

**Zu § 25 Abs. 4 JVollzDSG-E**

Sofern durch Videoüberwachung Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung aufgezeichnet werden, muss das Gesetz eine Pflicht zur umgehenden Löschung dieser Daten vorsehen. Zwar ist die Regelung in Absatz 4 formal im Sinne einer Löschpflicht zu verstehen, da auch eine andauernde Speicherung der Daten eine weitere Verarbeitung im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Im Interesse der Verständlichkeit sollte hier aber deutlicher auf die Löschpflicht hingewiesen werden.

**Zu § 34 JVollzDSG-E**

Die Schwellen für die Offenbarungspflicht in Absatz 1 Nr. 2 sind insgesamt hoch und genügen daher auch angesichts des mit der Offenbarung verbundenen Eingriffs dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hinsichtlich der Offenbarung zur Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten sollte jedoch im Gesetz eine konkretere Formulierung gewählt werden oder zumindest in der Begründung der Begriff näher erläutert werden, um für die Berufsheimlichkeitsträger mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Hier kann etwa ein Straftatenkatalog eingefügt werden. Hilfsweise sollte anstelle des Begriffs „erheblicher Straftaten“ jedenfalls der Begriff „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ gewählt werden, der im geltenden Bundes- und Landesrecht üblich ist. Dieser sollte in der Begründung näher erläutert werden.

Für die Erörterung der Stellungnahme oder weiterer Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Körffer